

Insolvenzverfahren im Land Bremen

Juli 2014

Zeichenerklärung

р	vorläufiger Zahlenwert				
r	berichtigter Zahlenwert				
s	geschätzter Zahlenwert				
	Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten				
	Zahlenangaben fallen später an				
_	Zahlenwert ist genau null (nichts)				
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll oder				
	Fragestellung nicht zutreffend				
()	Wert mit beschränkter Aussagekraft				
/	Kein Nachweis, weil Ergebnis nicht ausreichend genau				

ISSN 1610 - 5222

Herausgeber Statistisches Landesamt Bremen

Redaktion Referat 20 Insolvenzen

Gestaltung

Trageser GmbH, Bremen Statistisches Landesamt Bremen

Satz und Druck Statistisches Landesamt Bremen

Bezug

Download der pdf-Datei unter: www.statistik.bremen.de / Publikationen

Erschienen im September 2014

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2014 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht D III 1 - m 7/14

Insolvenzverfahren im Land Bremen

Juli 2014

Inhalt

Allgemeine und methodische Erläuterungen < < < < < < < < < < < < < < 4	
Grafik: Insolvenzverfahren nach Art des Schuldners seit 2003 ‹ ‹ ‹ ‹ ‹ ‹ 5	
Tabelle 1	
Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen 🕠 🗘 🗘 🗘 6	

Allgemeine und methodische Erläuterungen

Gegenstand der Statistik

Grundgesamtheit der Statistik sind alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Dazu gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 5289), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhebungsmethode

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen

Definitionen

Abweisung mangels Masse: Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird.

Gesamtgutinsolvenzverfahren: Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet dann nur das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Darunter wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Sie zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzverfahren: Zu unterscheiden sind mehrere Typen von Verfahren, im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

Nachlassinsolvenzverfahren: In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem ererbten Vermögen. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Regelinsolvenzverfahren: Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, 20 und mehr Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.

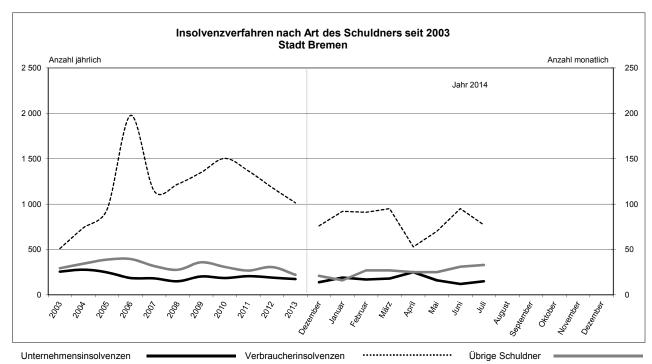
Schuldenbereinigungsplan: Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

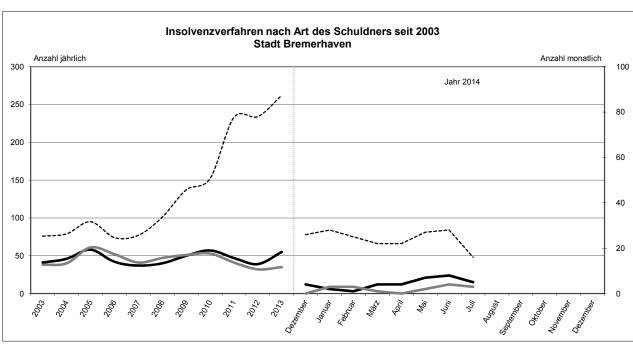
Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren: Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags, weniger als 20 Gläubiger hat.

Voraussichtliche Forderungen: Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Hinweis: Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht (Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist erstmals im Jahr 2014 geplant.).

Qualitätsbericht

Detaillierte und umfassende Informationen zur Insolvenzstatistik finden Sie bei dem Statistischen Bundesamt unter der Rubrik "Unternehmen und Arbeitsstätten" in der Fachserien 2 Reihe 4.1 sowie im so genannten Qualitätsbericht (www.destatis.de).





Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen Januar bis Juli 2014 im Land Bremen

Januar bis Juli 2014 im Land Bremen									
			Insolvenz	verfahren		Dagegen im	Zunahme		
Nr.	Wirtschaftsbereich		mangels	Schulden-	Ver-	Vorjahres-	bzw.		Voraus-
der	5		Masse	bereini-	fahren	zeitraum:	Abnahme	Arbeit-	sichtliche
Klassi-	Rechtsform	eröffnet	abge-	gungsplan	insge-	Verfahren	gegenüber	nehmer	Forde-
fika-	Alter dea Unternaliment		wiesen	ange-	samt	insgesamt	Vorjahres-		rungen
tion 1)	Alter des Unternehmens			nommen Anzahl			zeitraum %	Anzohl	1 000 EUR
		Inc	gesamt	Alizalii			/0	Alizalli	1 000 LOK
	Insgesamt	1 015	•	11	1 097	1 007	8,9	540	585 942
			Art der Ve				-,-		
	Eröffnetes Verfahren	1 015				939	8,1	465	536 151
	Mangels Masse abgewiesene Anträge	X				58	22,4	75	49 453
	Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X Waliaha dariv			11	10	10,0	Х	338
	Forderungen von bis unter Euro	ch Höhe der vo	oraussicni	lichen Forde	erungen				
	Unter 5 000	54	19	2	75	52	44,2	19	262
	5 000 - 50 000	639				632		40	14 578
	50 000 - 250 000	218	13	2	233	217	7,4	75	24 228
	250 000 - 500 000	39				25	64,0	93	14 058
	500 000 - 1 Mill.	12			10	22	- 40,9	47	9 334
	1 Mill 5 Mill.	23 25				26	- 3,8	113	55 911
	5 Mill 25 Mill. 25 Mill. und mehr	25 5		_	27 5	33	- 18,2 X	132 21	319 119 148 452
	25 Will. UTG MEIII		rnehmen		3		^	21	170 752
A-S	Zusammen	109		Х	153	143	7,0	540	491 175
		nach Wirts					.,-		
Α	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei			X		1	0,0	_	375
В	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	•	•	X		į	0,0	_	515
С	Verarbeitendes Gewerbe	. 3		X		- 7	- 42,9	4	350
D		3	'	X		3	- 42,9 - 66,7	2	1 024
E	Energieversorgung Wassenversorgung Entergung		•	^	•	3	- 00,7	2	1 024
L	Wasserversorgung, Entsorgung,			V					
_	Beseitigung von Umweltverschmutzungen			X		-	- 22.2	-	- 0.000
F	Baugewerbe	11		X		18	- 33,3	35	2 368
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	11				23	0,0	72	17 096
H	Verkehr und Lagerei	35		X		20	75,0	157	367 771
1	Gastgewerbe	1				7	0,0	10	258
J	Information und Kommunikation	2	2			8	- 50,0	5	696
K	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen			Х		11	- 90,9	1	836
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	5				2	200,0	11	8 480
M	Freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleistungen	20				26	23,1	43	87 604
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	3	6	Х	9	2	350,0	13	1 043
0	Öffentl. Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	•		Х		-	-	-	-
Р	Erziehung und Unterricht	3	1	Х	4	1	300,0	46	323
Q	Gesundheits- und Sozialwesen			X		4	- 75,0	32	263
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	5	-	X	5	4	25,0	8	817
S	Sonstige Dienstleistungen	7	1	X	8	6	33,3	101	1 870
		nach dem	Alter der U	Internehme					
	Unter 8 Jahre alt	46				66	6,1	182	251 268
	dar. bis 3 Jahre alt	19				22		104	49 963
	8 Jahre und älter Unbekannt	56 7				55 22	32,7 - 54,5	358	231 064 8 844
	Officearifit	nach der Zah				22	- 54,5	-	0 044
	Kein Arbeitnehmer	25				93	- 64,5	-	104570
	1 Arbeitnehmer	51	22	Х		1	7 200,0	73	268 684
	2 bis 5 Arbeitnehmer	24	14	X	38	8	375,0	111	61095
	6 bis 10 Arbeitnehmer	<u>:</u>		X		10	- 90,0	8	192
	11 bis 100 Arbeitnehmer	8	-	^		18	- 55,6	348	56 634
	Mehr als 100 Arbeitnehmer Unbekannt		•	X X		3 10	X X		-
	Officearifit	nach R	echtsform		•	10	^	^	-
	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	14			17	20	- 15,0	45	1 965
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	34				29	24,1	91	318 097
	dar. GmbH & Co. KG	31		Х	32	29	10,3		311 390
	GbR			X		-	Х		161
	Gesellschaften m.b.H.	52	37	X	89	89	0,0	297	119 690
	dav.GmbH ohne Unternehmerges.haftungbeschränkt	47	25	Х	72	83	- 13,3	270	115 386
	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	5	12	Х	17	6	183,3	27	4 304
	Aktiengesellschaft, KGaA	ວ		X		-	103,3 X		536
	Private Company Limited by Shares (Ltd)	-	_	X		1	X		-
	Sonstige Rechtsformen	8		Х		4	125,0	106	50 887
	_		Schuldne						
	Zusammen	906	27			864	9,3	Х	
	Natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliche	404		Х		4	- 25,0	X	1 593
	Ehemals selbständig Tätige davon: mit Regelinsolvenzverfahren	164 116				130 78	42,3 75,6	X X	62 654 57 047
	mit vereinfachtem Verfahren	48		_		76 52	75,6 - 7,7	X	5 608
	Verbraucher	730				712			
	Nachlässe und Gesamtgut	10				18	- 22,2		391
1) Klass	ifikation der Wirtschaftszweige. Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurz	bezeichnungen.							

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

786 653 **7975** 6865 **3432** 966 **2432** 978 **345**4 64 3 ⁶³2345 23254 693 6**53** 563 **8675** ⁵69 564 8675 5211235 3465478 **7**4 757 3456 774 2143 859 5674 642 365 3454 14 2143 5674 558 **5**4 452 752 5 47 61 742 24 79 697 67 221 376 57 97 45 214 1421 5214 4566

Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14 - 16 28195 Bremen Telefon: +49 421 361-25 01 E-Mail: office@statistik.bremen.de

www.statistik.bremen.de

Straßenbahn/Bus: Haltestelle Hauptbahnhof

Auskunftsdienst:

Telefon: +49 421 361-6070 E-Mail: info@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 15.00 Uhr Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung